

Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Burgenland (PH Burgenland)

Begutachtungsentwurf – Bundesgesetz, mit dem das [...] Hochschulgesetz 2005 und Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird

Geschäftszahl: 2020-0.272.905 //

Ergeht an: begutachtung@bmbwf.gv.at; cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Die PH Burgenland begrüßt die geplanten Änderungen des Hochschulgesetz 2005, insbesondere in folgenden Punkten:

- die Annäherung des Hochschulgesetzes an das Universitätsgesetz in wesentlichen Bereichen
- die Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen in das Regime des HS-QSG
- die Einrichtung einer Stabstelle für Qualitätsmanagement an den PHen
- die Entpolitisierung der Funktion des Hochschulrats mit stärkerer fachlicher Orientierung der Mitglieder
- die Stärkung der Rolle der Rektor_innen bei der Auswahl der Vizerektor_innen mit der Annäherung der Auswahl und Funktionszeiten der Vizerektorate an das Universitätsgesetz (§14)
- das verkürzte Verfahren bei der Wiederbestellung von Rektor_innen
- die Ausnahme zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens bei Verlängerungen von befristeten Dienstverhältnissen
- die angesprochene Qualitätsorientierung in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschulen (Führungskultur & Leadership, Forschung & Lehre inkl. Publikationstätigkeit)

Die PH Burgenland hat zu den einzelnen Bereichen des Gesetzesvorschlages folgende Anmerkungen:

Ad Hochschulrat

Die neue Rolle des Hochschulrates gem. § 12 HG erscheint stringent zur Verfasstheit der öffentlichen Pädagogischen Hochschule als Dienststelle des BMBWF. Eine doppelte Wahrnehmung der Aufgaben „Steuerung und Aufsicht“ durch das Ministerium einerseits und den Hochschulrat andererseits sowie daraus allenfalls für die Hochschule entstehende Verwerfungen können durch diese neue Konzeption hintangehalten werden.

Sowohl die neue Aufgabenbeschreibung als auch die neue Zusammensetzung des Hochschulrates mit starkem Bezug auf gewisse für die Hochschule relevante Kompetenzen (§ 12 Abs. 1) scheinen für die Pädagogischen Hochschulen sehr sinnvoll.

Offen sind die Fragen hinsichtlich der Besetzung des Hochschulrates (§ 12):

- „vier Mitglieder in Positionen aus den Bereichen Bildung, wissenschaftliche Forschung, Ökonomie, Kultur und aus postsekundären Einrichtungen“ sowie
 - „Funktionäre einer politischen Partei“.
- Hier wird um Präzisierung im Text ersucht.

Ad Rektorat

Sehr begrüßt wird, dass Rektor_innen sich künftig einem verkürzten Wiederbestellungsverfahren stellen können und dass sie im Sinne der Funktionstüchtigkeit des Teams des Rektorates ein starkes

Mitspracherecht hinsichtlich der Bestellung der Vizerektor_innen bekommen – dies schließt insbesondere nicht aus, dass sie die bestehenden Vizerektor_innen zur Wiederbestellung vorschlagen.

Kritisch wird die Beschränkung der Wiederwahl von Rektor_innen auf drei Perioden gesehen: § 14 Abs. 1 „...Wiederbestellungen sind zwei Mal zulässig“. Eine entsprechende Bestimmung findet sich auch nicht in der korrespondierenden Bestimmung im Universitätsgesetz (§ 23 UG). Die Entscheidung einer Wiederbestellung sollte sich auf die Qualität der Funktionsausübung und nicht auf die Dauer der Tätigkeit beziehen.

Die Verfahrensdauer der Bestellung von Rektoratspositionen sollte noch weiter verkürzt werden, insbesondere die Zeitdifferenz zwischen „Interessensbekundung“ und „Ausschreibung“ (17 Monate). Diese Phase scheint für eine Klarheit in den Rektoratsfunktionen einer Pädagogischen Hochschule zu lang, um die Organisation handlungsfähig zu halten.

Ad Bestellung des Hochschullehrpersonals

Im § 18 Abs. 2 werden Gutachten beim Auswahlverfahren für Hochschullehrpersonen angesprochen. Der neue Modus der Bestellung von Hochschullehrpersonen insb. hinsichtlich des begründeten Gutachtens scheint das Bestellverfahren eher zu verkomplizieren und einen hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen, da die Unterlagen auch für das Ministerium eigens aufbereitet werden müssen und zu jeder Person ein Teilgutachten zu erstellen ist. Die tertiären Einrichtungen haben oft hohe Fluktuation oder auch Befristungen in den Planstellenbesetzungen. Begrüßt wird gleichzeitig der Entfall eines Verfahrens bei Weiterbestellungen.

Ad Qualitätsmanagement

Die RÖPH begrüßt die Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen in das Regime des HS-QSG, da es sinnvoll ist, vergleichbare QS-Verfahren für die Pädagogischen Hochschulen wie bei anderen tertiären Bildungsinstitutionen einzuführen. Nachvollziehbar ist insbesondere die Zusammenführung des Qualitätsmanagements (inkl. der Evaluation der Studienangebote) beim Rektorat. Offen ist dadurch die künftige Rolle des Hochschulkollegiums.

Ad Organisationsplan

Dass der Organisationsplan künftig vom zuständigen Ressortminister nur mehr zur Kenntnis genommen wird, ist zu begrüßen. Ungewiss sind allerdings die vom BMBWF formulierten Rahmenrichtlinien.

Ad Qualitätssicherungsgesetz

Im Entwurf zur QS-G-Novelle soll gem. § 22 Abs.2 Z 6. Fall künftig auch die Zusammenarbeit im Lehramt unter die Qualitätsprüfung fallen: „Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung der Zusammenarbeit von Universitäten und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen hinsichtlich Lehramtsstudien bzw. Studien für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen“. Das würde in der derzeitigen Verbundstruktur heißen, dass die Zusammenarbeit für jede Institution geprüft wird, möglicherweise von unterschiedlichen Agenturen mit unterschiedlichen Gutachter_innen.

Rektorin Mag. Dr. Sabine Weisz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die PH Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der genannten Hochschulgesetze Stellung zu nehmen. In der Beilage finden Sie die Stellungnahme der PH Burgenland.

Die PH Burgenland möchte folgende Ergänzung zur Stellungnahme anmerken:

Durch §§ 5 (Voraussetzungen für die Anerkennung) und 7 Hochschulgesetz 2005 (Rechtswirkungen der Anerkennungen) werden weitgehende Angleichungen zwischen öffentlichen und privaten pädagogischen Hochschulen getroffen. Als Rechtswirkung der Anerkennung gelten die studienrechtlichen Bestimmungen auch für die privaten PHen samt den verwaltungsrechtlichen Vorschriften nach dem AVG. Diese Änderungen wurden im Zusammenhang mit der „PädagogInnenbildung NEU“ ins Hochschulgesetz 2005 eingefügt.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung hat die Aufsicht über die privaten pädagogischen Hochschulen bzw. die privaten Hochschullehrgänge und deren Organe insbesondere in Zusammenhang mit dem Tätigwerden dieser Organe im Rahmen der Verwaltungsführung.

All diese Ausführungen genügen jedoch den Abgabenbehörden nicht, private PHen auch **abgabentechnisch** mit öffentlichen PHen gleichzusetzen, was einen enormen finanziellen Nachteil für die PH Burgenland bewirkt (Kommunalsteuerpflicht). Deren Rechtsträger ist zwar nicht direkt die öffentliche Hand, sondern eine private Stiftung, die sich aber aus Bund (50%), Land (25%) und Diözese (25%), zusammensetzt. Damit nimmt die PH Burgenland eine Einzelstellung in ganz Österreich ein, weil die weiteren vier privaten PHen zu 100 % einen kirchlichen Träger haben, somit aus Sicht der Abgabenbehörde unter das **Konkordat** fallen und nicht den allgemeinen Steuerbestimmungen unterliegen.

Um diese Ungleichheit gegenüber der PH Burgenland aus dem Weg zu räumen, regen wir an, zumindest den § 3 Abs. 14 HG (abgaben- und gebührenrechtliche Begünstigungen), der bislang nur für die in § 1 Abs. 1 HG aufgezählten öffentlichen PHen gilt, auch auf die anerkannten privaten PHen auszudehnen. Möglich wäre aus unserer Sicht eine Ausweitung des § 7 HG um den entsprechenden Passus.

Mit den besten Grüßen

Sabine Weisz